

DER PRÄSIDENT



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

nachrichtlich:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

POSTANSCHRIFT
1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO
1100 Wien, Favoritenstraße 83
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311
E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0001-
Präs/2013
Bearbeiter: Mag. Christian Döllinger
E-Mail: christian.doellinger@asylgh.gv.at
Durchwahl: 2299

DVR: 0939579

Betreff: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 28.12.2012, GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012, eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden und das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil:

Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird dringend angeregt, in den jeweiligen Materiengesetzen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte ausdrücklich zu regeln oder dies jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geregelt ist und sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten.

Weiters legt Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nahe, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherstellt bzw. deren vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Qualifikation normiert. Es wird daher angeregt zu prüfen, in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen über die erforderliche „Fachkunde“ – als Voraussetzung für die Nominierung als fachkundiger Laienrichter – aufzunehmen.

Außerdem sollte unter Hinweis auf § 12 Abs. 4 BVwGG betreffend die Bestellung der Ersatzrichter für fachkundige Laienrichter sowie auch im Interesse der Verfahrensökonomie von einer Nennung einer konkreten Anzahl von Ersatzrichtern in den Materiengesetzen Abstand genommen werden. Es erscheint zweckmäßiger von „der erforderlichen Anzahl von Ersatzrichtern“ zu sprechen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die betreffenden Bestimmungen in den Materiengesetzen im Hinblick auf die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten, die für das Bundesverwaltungsgericht zur Erfüllung der gesetzlich

übertragenen Aufgaben erforderlich und im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, zulässig sind, anzupassen wären.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z 8, Art. 3 Z 9, Art. 4 Z 4, Art. 5 Z 5, Art. 6 Z 1, Art. 7 Z 5, Art. 8 Z 2 und Art. 9 Z 3 (§ 360a ASVG, § 22 Abs. 4 BEinstG, § 52 Abs. 2 BBG, § 91b KOVG 1957, § 2 Abs. 2 OFG, § 87b HVG, § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz und § 9 Abs. 5 VOG):

Im Hinblick auf die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten, die für das Bundesverwaltungsgericht zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, zulässig sind, wären gegenständliche Bestimmungen anzupassen. In diesem Sinne wäre zusätzlich auch § 91a KOVG 1957 und § 87a HVG anzupassen.

Zu Art. 3 Z 8, Art. 4 Z 1, Art. 5 Z 8, Art. 6 Z 3, Art. 7 Z 8, Art. 8 Z 2, Art. 9 Z 6 und Art. 12 Z 2 (§ 19b BEinstG, § 45 Abs. 4 BBG, § 94 Abs. 1 KOVG 1957, § 3a Abs. 1 OFG, § 88a Abs. 1 HVG, § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz, § 9d Abs. 1 VOG und § 56 Abs. 2 AIVG):

Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBI. I Nr. 51/2012 legt nahe, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherstellt bzw. deren vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Qualifikation normiert. Es wird daher angeregt zu prüfen, in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen über die erforderliche „Fachkunde“ – als Voraussetzung für die Nominierung als fachkundiger Laienrichter – aufzunehmen.

Zu Art. 5 Z 2 und 7, Art. 6 Z 1, Art. 7 Z 2 und 7, Art. 8 Z 2 sowie Art. 9 Z 5 (§ 76 Abs. 3 und § 93 Abs. 3 KOVG 1957, § 2 Abs. 2 OFG, § 73a Abs. 3 und § 88 Abs. 3 HVG, § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz sowie § 9c Abs. 3 VOG):

Die Formulierung könnte insofern missverständlich sein, als es sich bei den Begriffen „Beschwerde“ und „Vorstellung“ um zwei verschiedene Rechtsmittel handelt, an deren Erhebung unterschiedliche Voraussetzungen bzw. Rechtsfolgen geknüpft sind. Es wird

daher angeregt, von einer kumulativen Regelung abzusehen und das Rechtsmittel der Vorstellung in einem eigenen Absatz zu regeln, jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen welches Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 3a Abs. 2 OFG):

Abs. 2 sieht unter anderem vor, dass die in der Opferfürsorgekommission vertretenen Mitglieder der Opferverbände mit Mehrheitsbeschluss den Vorschlag für die Bestellung des Laienrichters und von drei Ersatzrichtern erstatten. Unter Hinweis auf § 12 Abs. 4 BvWGG betreffend die Bestellung der Ersatzrichter für fachkundige Laienrichter sowie auch im Interesse größtmöglicher Verfahrensökonomie etwa bei der Regelung bzw. Festlegung der Ersatzrichter durch den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 15 BvWGG) sollte von einer Nennung einer konkreten Anzahl von Ersatzrichtern in den Materiengesetzen Abstand genommen werden. Es wäre daher statt der Wortfolge „von drei Ersatzrichtern“ die Wortfolge „der erforderlichen Anzahl von Ersatzrichtern“ zu verwenden.

Zu Art. 12 Z 2 (§ 56 Abs. 2 AIVG):

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 56 Abs. 2 vorgesehene Beschwerdefrist (zwei Wochen) von der in § 7 Abs. 4 erster Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehenen Beschwerdefrist (vier Wochen) abweicht. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

Weiters wäre § 69 im Hinblick auf die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten, die für das Bundesverwaltungsgericht zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig sind, anzupassen.

Zu Art. 22 Z 1 (§ 25 Abs. 7 BUAG):

Es wird auf die zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten geteilte Zuständigkeit innerhalb der Administrativverfahren hingewiesen.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VfzCiGrve+SpFcYDw3K5klnMfJk+bqtUhks0+ZS+3e5TGr95lzanjlSmieuqmmDmu0rthAC1COpvikMQm05mwgYspBOJrz1/PaTRdFNQ25PPhuSqosWH/0fr/gTYx8rKjqDL/6EM1dMNmULRubSWqAq41M5u2mSsTWj9uB9Y5g=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof, O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-11T17:34:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	